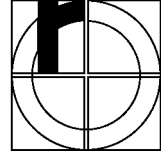


Studienamt

Hochschule Rosenheim
Hochschulstr. 1
83024 Rosenheim
Tel. +49 8031 805-155 oder -156
Mail: studienamt@fh-rosenheim.de

Hochschule Rosenheim
University of Applied Sciences



Hinweise zur Bewerbung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

4. Mai 2011

Kurzzeichen

Hoh

Durchwahl

Telefon -156 / -138

Telefax -139

Seite 1/2

1. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Der Studienbeginn für die Masterstudiengänge an der Hochschule Rosenheim ist sowohl im Winter- als auch im Sommersemester möglich. Anmeldeschluss ist jeweils der 15. Januar (Sommersemester mit Studienbeginn 15. März) bzw. der 15. Juli (Wintersemester mit Studienbeginn 1. Oktober).

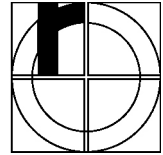
Die Bewerbung ist online über unsere Internetseite www.fh-rosenheim.de möglich. Das Anmeldeformular kann in Ausnahmefällen auch beim Studienamt der Hochschule angefordert werden. Bitte fügen Sie dem Antrag auf Zulassung nur amtlich beglaubigte Kopien bei (entfällt bei den Formblättern „Lebenslauf“ und „Bewerbungsschreiben“).

Folgende Unterlagen sollten vorgelegt werden:

- **Diplom- oder Bachelorzeugnis des Erststudiums**
(sofern noch nicht ausgehändigt, kann eine Notenbestätigung als Beleg über das erfolgreich erbrachte Erststudium vorgelegt werden). Es sollte unbedingt die Prüfungsgesamtnote ausgewiesen werden!
- das mit einer eigenhändigen Unterschrift versehene **Bewerbungsschreiben** mit **Lichtbild**!n dem Schreiben sollten schriftlich Gründe und Motivation für den Studienwunsch. dargelegt werden.
- **ggf. Diploma-Supplement oder Transcript of Records** als Nachweis der im Erststudium erbrachten ECTS bzw. Leistungspunkte. Die Vorlage ist nicht erforderlich, wenn die ECTS im Zeugnis ausgewiesen werden. Ein Beleg entfällt zudem für Bewerber der Hochschule Rosenheim.
- **Nachweis einer mindestens zweijährigen qualifizierten Berufserfahrung** nach dem Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss. Der Nachweis ist dann erforderlich, wenn die Gesamtnote aus dem Vorstudium nicht „gut“ oder besser war.
- **Ausgedrucktes Formblatt „Lebenslauf“** (wird nach der Online-Bewerbung zum Download angeboten). Bitte handschriftlich ergänzen!
- **Ausgedrucktes Formblatt „Bewerbungsschreiben“** (wird nach der Online-Bewerbung zum Download angeboten). Bitte noch unterschreiben!
- **ggf. Nachweis einer Deutschprüfung** (gilt für Ausländer aus dem nicht deutschsprachigen Ausland)
Folgende Sprachzertifikate werden akzeptiert:
(z.B.: Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe; DSH; TELC-Sprachzertifikat, TestDaF Stufe 3; Zeugnis der Prüfung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung), Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK oder HRK getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweise anerkannt wurden, das Große und das Kleine Deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts, die „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscherinstituts München, abgeschlossenes Germanistikstudium)
- **ggf. Exmatrikulationsbescheinigung**
- **Hochschulzugangsberechtigung**
(in einfacher Kopie da nur für statistische Zwecke)

2. Besondere Zulassungsvoraussetzungen

Neben dem oben aufgeführten allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen müssen besondere Kriterien zur Zulassung für das Masterstudiengang erfüllt sein. Nachfolgend finden Sie eine Aufstellung,



der sie die für Ihre Studienrichtung geltenden besonderen Zulassungsvoraussetzungen entnehmen können:

Bitte lesen Sie diese Vorgaben gut durch; diese sind wichtiger Bestandteil Ihrer Studienbewerbung

Auszug aus der Studien- und Prüfungsordnung (Stand: 15. Juni 2010):

„§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

(1) *Qualifikationsvoraussetzungen ist der Abschluss des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesens, eines entsprechenden technisch-wirtschaftlich orientieren Studienganges oder eines Ingenieurstudiums an einer deutschen Hochschule mit einem Notenschnitt von 2,5 oder besser oder ein gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission.*

(2) *Qualifikationsvoraussetzung ist außerdem ein betriebswirtschaftliches Grundwissen in den Fächern:*

- *Grundlagen der Betriebswirtschaft,*
- *Grundlagen der Kostenrechnung/ Investitionsrechnung,*
- *Grundlagen der Volkswirtschaftslehre,*
- *Entscheidungstheorie*
- *Management.*

Wenn das Studium nach Abs. 1 die genannten Fächer nicht in einem Umfang von insgesamt zumindest 12 Semesterwochenstunden beinhaltet, werden auf der Grundlage des Fächerkanons des Studiums nach Abs. 1 von einem vom Fachbereich bestellten Mentor die betriebswirtschaftlichen Vorkenntnisse des Studienbewerbers festgestellt und eventuell neben dem Masterstudium zu erbringende Studienleistungen festgelegt; Leistungspunkte können mit den entsprechenden Studienleistungen nicht erworben werden. Art und Umfang dieser Zusatzleistungen sowie die Fächerauswahl aus den Modulgruppen seitens des Studierenden müssen durch die Prüfungskommissionen des Fachbereichs bestätigt werden. Diese kann die Entscheidungskompetenz auf den Vorsitzenden delegieren.

(3) *Werden in einer mindestens zweijährigen, einschlägigen Berufstätigkeit überdurchschnittliche Leistungen nachgewiesen, kann die Qualifikationsvoraussetzung für das Masterstudium auch mit der Prüfungsgesamtnote „befriedigend“ erfüllt werden, sofern eine schriftliche Eignungsfeststellung nach § 4 erfolgreich abgelegt wird.*

(4) *Qualifikationsvoraussetzung ist außerdem das Bestehen eines Eignungsfeststellungsverfahrens gem. § 4. (Modalitäten siehe unten)“*

§ 4 Eignungsfeststellung

(1) *Die Eignung wird festgestellt durch*

- *Eine schriftliche Prüfung von 90-120 Minuten Dauer*
- *Ein persönliches Gespräch mit dem Bewerber, in dem dieser seine Studienmotivation darzulegen hat.*

(2) *Gegenstand der schriftlichen Prüfungen können die Fachgebiete Englisch, Technik, Betriebswirtschaft und Informatik sein. Es wird erwartet, dass die Bewerber im Englischen über eine Sprachkompetenz verfügen, die dem Abschlussniveau der 11. Klasse eines Gymnasiums entspricht und dass sie in der Lage sind, komplexe Aufgaben zu Themen aus dem Bereichen .der technischen Grundlagenfächer, der Produktionstechnik, der Logistik, der Kosten- und Leistungsrechnung, der Unternehmensführung, der Operation Research, des Informationsmanagement und Anwendungssysteme zu lösen.*

(3) *Die Bewertung der Prüfung erfolgt durch zwei Professoren des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen, die vom Fachbereichsrat der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen bestellt werden; entsprechendes gilt für die Durchführung des persönlichen Gespräches.*

(4) *Die Prüfung ist bestanden, wenn die schriftliche Prüfung in allen geprüften Fachgebieten von beiden Prüfern mit zumindest der Note „gut“ bewertet wurde und das persönliche Gespräch ergibt, dass der Bewerber über die für ein erfolgreiches Bestehen des Studiums erforderliche Motivation verfügt.*

(5) *Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann die Teilnahme an der schriftlichen Prüfung erlassen, wenn der Studienbewerber im Studium nach § 3 Abs. 1 in allen in Absatz 2 aufgeführten Fachgebieten gute Prüfungsleistungen erzielt hat; hierbei muss der Durchschnitt der im Prüfungszeugnis aufgeführten Fachendnoten, die sich dem jeweiligen Fachgebiet zuordnen lassen, gleich oder besser 2,0 sein.*

(6) *Bei Bewerbern aus dem Ausland kann aufgrund einer Entscheidung des Vorsitzenden der Prüfungskommission das persönliche Gespräch durch eine schriftliche Darlegung zur Studienmotivation ersetzt werden, wenn dem Bewerber die Teilnahme nicht zuzumuten ist.“*

**Den Volltext der Studien- und Prüfungsordnungen finden Sie auf der
Website der Hochschule Rosenheim www.fh-rosenheim.de**